

### **3. Änderungsverordnung zu der Gefahrenabwehrverordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Daaden-Stegskopf vom**

**09. Dezember 2015**

Die Gefahrenabwehrverordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Daaden-Stegskopf vom 01. Juli 2014 (GVBl. S. 622), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 04. Juli 2014 (GVBl. S. 705) und die 2. Änderungsverordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 953), wird wie folgt geändert:

A.)

§ 2 Absatz 2 wird nach Satz 4 wie folgt ergänzt:

„Vom Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung ausgenommen sind zudem:

1. Die Platzrandstraße Nord gekennzeichnet in der Örtlichkeit durch blaue Pfosten auf einer Länge von ca. 7,5 km.
2. Die Platzrandstraße Süd gekennzeichnet in der Örtlichkeit durch rote Pfosten auf einer Länge von ca. 9,3 km.
3. Die Bereiche östlich der Zufahrtsstraßen zur Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (Nord und Süd, in der Karte grün gekennzeichnet).

B.)

Rechtlicher Hinweis:

Die Bestimmungen der o.a. Gefahrenabwehrverordnung bleiben im Übrigen unberührt.

Aufgrund der Kampfmittelbelastung dürfen die durch blaue oder rote Pfosten markierten Wege nicht verlassen werden. Dort besteht weiterhin Lebensgefahr!

Die markierten Wege sind freigegeben für Wanderer und Radfahrer sowie Krankenfahrstühle.

C.)

Es wird dem Verordnungstext eine Karte (Anlage 1) zur detaillierten Kennzeichnung der Änderungen beigelegt.

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

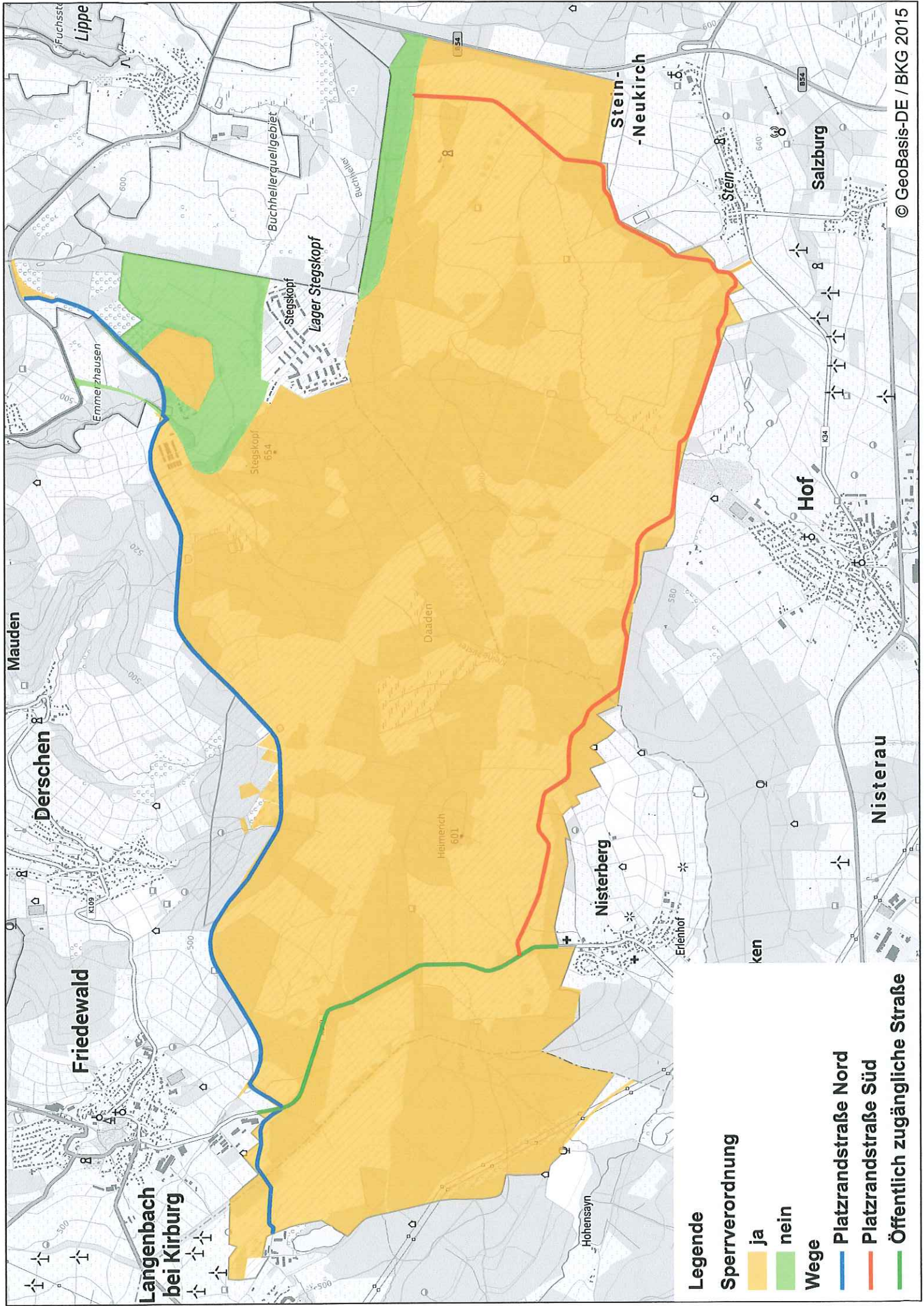
54290 Trier, den 09. Dezember 2015

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion



Dagmar Barzen

Präsidentin



**Legende**

**Sperrverordnung**

ja

nein

**Wege**

Platzrandstraße Nord

Platzrandstraße Süd

Öffentlich zugängliche Straße